

Die Maske einer Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren

Grundlage ist die Identifizierung des Antragstellers vor Aufruf der Maske.

Inhalt der Maske (graphisch abgesetzt):

a) Bekannte Daten:

- Vorname(n) (mindestens einer)
- Familienname(n), auch frühere Namen (mindestens einer)
- Zwei weitere Daten ohne Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religion.

b) Angaben zu gewerblichen Zwecken:

- Adressabgleich
- des Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n),
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte,
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten,
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung,
- Forderungsmanagement,
- Bonitätsrisikoprüfungen,
- Werbung,
- Adresshandel,
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung,

Festwerte mehrfach ankreuzbar und Freitextfeld

Freitextfeld für Vorgangs- bzw. Geschäftszeichen

Erklärung mittels Ankreuzfeld:

c) Ich verwende die Daten nicht zum Zwecke

- der Werbung
- des Adresshandels

d) Feld wenn eines oder beide Felder in c) nicht angekreuzt sind:

- ausdrückliche Einwilligungserklärung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegt mir vor (Hinweis auf Bußgeld und Stichproben).

Erläuterung:

Zu a): Ohne ausreichende Daten zu a) wird die Melderegisterauskunft abgelehnt.

Zu b): Ohne Angaben zu gewerblichen Zwecken werden die Daten nur zu privaten Zwecken freigegeben. Folgefrage c) ist aber abzufragen und muss zu beiden Alternativen angekreuzt worden sein, sonst erfolgt eine Ablehnung der Auskunft, da falsch zu b) geantwortet wurde.

Zu c) – mit entsprechenden Angaben unter b):

- Wenn in c) beide Felder angekreuzt sind: Die Melderegisterauskunft erfolgt unter Hinweis auf § 47 BMG und Verweis auf die Angaben zu b).
- Wenn eines der beiden Felder in c) nicht angekreuzt ist:

Prüfung zu d):

- Wenn d) angekreuzt ist, erfolgt gegebenenfalls eine Stichprobe sowie in jedem Fall die Auskunft unter Hinweis auf § 47 BMG und ein Verweis auf die Angaben zu b) und c).
- Wenn d) nicht angekreuzt ist, erfolgt die Prüfung der entsprechenden Einwilligung bei der Meldebehörde.
 - Liegt die Einwilligung vor, wird die Auskunft unter Hinweis auf § 47 BMG und Verweis auf die Angaben zu b) und c) erteilt.
 - Liegt keine Einwilligung vor, wird die Auskunft abgelehnt.